

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 63 (1944)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Juristische Fakultät Freiburg. Festgabe zur 77. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins 1943. Hommage de la Fac. du droit; Omaggio etc. Universitätsbuchhandlung Freiburg (W. Egloff) 1943. 426 S.

Es ist nachgerade zur Regel geworden, dass wenn der Schweizerische Juristenverein in einer unserer sieben Universitätsstädte abgehalten wird, die Juristenfakultät den Standesgenossen eine wissenschaftliche Festschrift verehrt. So legte auch die Freiburger Fakultät im Herbst 1943 einen stattlichen Band von über 400 Seiten vor, der beweist, welch reges geistiges Leben in der Feststadt zu Hause war und wie deren Dozenten zu den aktuellsten Problemen unserer Zeit Stellung zu nehmen suchen. Die Autoren sind 11 Professoren und ein Richter. Wir müssen uns hier angesichts des reichen Inhalts auf einen kurzen Überblick beschränken und die Kritik beiseite lassen. Prof. Pierre Aeby eröffnet den Reigen mit einer kurzen Betrachtung „*Notre personne humaine*“, in welcher er die Grundgedanken der päpstlichen Weihnachtsbotschaft von 1942 analysiert, deren Sehnsucht nach dem gerechten Frieden auch jeder Schweizer Jurist teilen wird. Prof. Antoine Favre bringt „*Notes sur la condition de l'homme libre dans l'état fort*“ eine staatstheoretische Untersuchung über den Gegensatz von individueller Freiheit und staatlicher Autorität; er begründet die theoretische Möglichkeit, dass auch im „starken“ Staate der Mensch eine freie Stellung bewahren könne. Prof. Wilh. Oswald handelt von „*Ideologie und Wirklichkeit in der demokratischen Staatstheorie*“; seine Abhandlung ist eine staatsrechtliche Untersuchung über die seit der Aufklärung, besonders auch in der Schweiz, eingeschlagenen Wege und „*Irrwege*“ des Rationalismus und seine zuerst von seiten der Romantik aus einsetzenden Gegenwirkungen, wobei, ohne Antwort, wenigstens die interessante Fragestellung klargelegt wird. Der Strafrechtslehrer Prof. Alf. von Overbeck vergleicht das Freiburgische Strafgesetzbuch von 1924 mit dem eidgenössischen von 1937 und stellt die nicht allzu schwerwiegenden Verschiedenheiten (in Freiburg galt z. B. noch die Todesstrafe) fest. Eine juristisch wertvolle Studie aus der Feder von alt Oberrichter Dr. Ernst Steiner behandelt den „*strafrechtlichen Schutz der Rechtspflege in Zivil- und Verwal-*

tungssachen“, also namentlich die Delikte von StrGB 306—308 (Falsche Beweisaussage, falsche Zeugenaussage, falsche Gutachten, falsche Übersetzung). Der Vertreter des Kirchenrechts Prof. Celestino Trezzini würdigt in einer hübschen Studie eine Eigenart des kanonischen Rechts, die Eheschliessung „inter absentes“, z. B. durch Brief, Stellvertretung usw., die unserem ZGB unbekannt, aber z. B. in Italien und Frankreich vom Staate zugelassen ist. Ins Gebiet unseres Zivilrechts führt uns sodann Prof. A. Siegwart, der in einer gewichtigen systematisch-dogmatischen Abhandlung „die Freiheit bei der Wahl der Verbandsform und bei der Einzelgestaltung ihres Inhalts“ behandelt, wobei er zum Schlusse kommt, dass das schweizerische Recht in löblicher Weise noch einen freiheitlichen Geist bewahrt habe. Besonders eingehend wird dies dargelegt bei der Betrachtung der Aktiengesellschaft. Die folgende Arbeit von Prof. Max Gutzwiller über „die Genossenschaften im Spiegel der bundesgerichtlichen Judikatur“ bringt einen erfreulichen Beitrag zur Erkenntnis des schweizerischen Genossenschaftsrechts. Dieses ist in den Gesetzen nur lückenhaft geregelt, so dass der Gerichtspraxis ein weites Feld zu rechtschöpferischer Tätigkeit freibleibt. Der Autor verfolgt an Hand bundesgerichtlicher Entscheidungen die Entwicklung unseres Genossenschaftsrechts und stellt seine Eigenart häufig in Gegensatz zum andersgearteten Aktienrecht. Ein dem von Prof. Siegwart behandelten verwandtes Thema bearbeitet Prof. Jakob Lorenz unter dem Titel „zur soziologischen Problematik wirtschaftlicher Verbände“, indem er vom Standpunkte des Soziologen als eines Ordners der „Probleme der menschlichen Gesellschaft“ weniger die rein wirtschaftlichen als die ideellen und sozialen Zwecke in der Ausgestaltung des Verbandsrechts prüft. Zu diesen Zwecken zählt er die der Güterzirkulation, des „Dienstes am Kunden“, der karitativen Tätigkeit u. a. Dem Juristen werden dadurch die Augen geöffnet über die sozialen Hintergründe der Gesellschaftsformen. Den Abschluss des Bandes bilden die dem Juristen etwas ferner liegenden Arbeiten der Nationalökonom Prof. Joseph Schwarzfischer (Der Leistungswettbewerb), Prof. Gerhard Johann Liesker (Die Entwicklung der Währungsverhältnisse und ihre Ausgestaltung nach dem Kriege) und Prof. Eugène Bongras (Essai sur la théorie du capital en économie libre et en économie dirigée); auch diese Arbeiten weisen ausgesprochenen dogmatisch-theoretisierenden Charakter auf. H.

Strelbel, Dr. J. (Bundesrichter): **Geschiedene Ehen.** Erfahrungen und Gedanken eines Richters. Luzern 1943 (Verlag Räber & Cie.). 149 S.

Dieses Buch, das auch ins Französische übersetzt wurde, hat in allen Kreisen der Schweiz die Beachtung gefunden, die es verdient. Weist es doch in würdiger und überzeugender Weise auf eine betrübende Erscheinung hin, welche schon längst die Besorgnis aller um Kultur und Vaterland Bekümmerten erweckt hat: die grosse Zahl und die beständige Zunahme der Scheidungen in der Schweiz. Als Mitglied unseres höchsten Gerichtes hat der Verfasser eine Erfahrung sich angeeignet und ein Ansehen gewonnen, die ihn zur überlegenen und wirkungsvollen Behandlung des Problems besonders geeignet machten. Dadurch, dass er — jede etwaige anderweitige persönliche Einstellung unterdrückend — das gesetzliche Scheidungsrecht kritiklos hinnimmt, stellt er sich auf einen Boden, auf dem er zu allen sprechen kann und von allen Gehör erwarten darf. Überall lässt er auch solche Leute zu Worte kommen, die infolge extrem individualistischer Einstellung an der Leichtigkeit der Scheidungen keinen Anstoss nehmen, ja dieselbe befürworten. Er bemüht sich nur darzutun, wie die Argumente dieser Leute vielfach auf falschen Voraussetzungen sich aufbauen: Wohl mag es menschlich begreiflich sein, dass ein enttäuschter Ehepartner aus einer unglücklichen Ehe sich loszulösen sucht. Aber wie häufig findet er die durch die Scheidung angestrebte Besserung der Lage tatsächlich doch nicht. Wohl mag es richtig sein, dass der Staat an der Fortdauer einer kranken Ehe im einzelnen Fall kein grosses Interesse mehr hat. Aber um die Gesundheit der Ehen im allgemeinen zu fördern, darf er es nicht zulassen, dass die Würde und Festigkeit des Institutes der Ehe eine Einbusse erleide.

Aus den zwanglos aneinander gereihten Kapiteln kann man drei Teile herausschälen.

Der Kampf gegen die Zunahme der Scheidungen setzt den Nachweis der tiefen Schädlichkeit dieser Erscheinung voraus. Und so weist der Verfasser mit bewegten Worten nach, wie beide Ehegatten, besonders aber die geschiedene Frau, auch die schuldlose, aus einer leichtfertigen Scheidung schwere seelische und materielle Nachteile erleiden können. Er weist darauf hin, wie selbst für den gewissenhaftesten Richter es manchmal schwer ist, den wahren Schuldigen zu erkennen und wie somit häufig das Urteil bei einem Ehegatten über alles hinaus noch das begründete Gefühl auslöst, ungerecht behandelt worden zu sein. In einem anderen Kapitel schildert der Verfasser das tragische Schicksal der Scheidungswaisen. Und durch das ganze Buch hindurch zieht sich der Hinweis darauf hin, wie der Staat in seinen Grundlagen erschüttert wird, wenn die Festigkeit der Familienbande allzusehr gelockert wird.

Die Erkenntnis des Schadens veranlasst nach den Ursachen zu forschen. Die erste Ursache liegt in der Leichtfertigkeit, mit der vielfach die Ehen eingegangen werden. Daran schliesst sich die zu geringe Opferbereitschaft der Eheleute in der Ehe selber. Der Anwalt, an den sich die in Streit geratenen Eheleute nunmehr häufig wenden, trägt auch einen Teil der Schuld: Er könnte manchmal das Unheil noch aufhalten. Aber die eindringlichsten Vorwürfe des Verfassers wenden sich doch an die nicht wenigen Richter, die allzu leichtfertig scheiden. Hier kann der Verfasser mit juristischen Argumenten kämpfen. Solche Richter halten sich nicht an den Geist, in welchem Eugen Huber das Familienrecht des ZGB geschaffen hat. Sie verletzen das Gesetz, indem sie nicht von Amtes wegen forschen, ob der auf den generellen Scheidungsgrund sich stützende Kläger nicht etwa der überwiegend schuldbare Ehepartner sei und somit des Klagerechtes entbehre. Sie entsprechen nicht dem gesetzlichen Gebot, von Amtes wegen nach der Wahrheit zu forschen, sondern sie verlassen sich einfach auf die unbewiesenen, zum voraus abgekarteten Behauptungen der Parteien.

Das Buch wäre unvollständig wenn es nicht Anregungen zur Besserung der Verhältnisse enthielte. Die jungen Leute müssen ernster auf die Ehe vorbereitet werden. Theater, Kino, Schriftsteller dürfen nicht schlechte Beispiele vorführen und verherrlichen. Der Staat muss durch seine sozialen Einrichtungen dafür sorgen, dass nicht durch materielle Not der Friede der Familie gestört werde. Es soll mehr von der durch unser Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Richter nicht zum Zweck der Scheidung, sondern zum Zweck der Heilung der Ehe anzurufen. Der Anwalt soll zwischen den Parteien vermitteln und versöhrend wirken. Ganz besonders aber — und das ist die eindringlichste Mahnung — sollen die Gerichte mit grösserer Zurückhaltung die Scheidung aussprechen. Damit werden sie auch die ernste Besinnung der Heiratenden bei der Eingehung der Ehe und die Bekämpfung gemeinschaftswidriger Gefühle während der Ehe fördern.

Je nach der subjektiven Einstellung wird man das Ausmass des bestehenden Übels verschieden beurteilen. Dass aber vieles nicht in Ordnung ist und dass etwas im Sinne der Anregungen des Verfassers zu geschehen hat, darüber dürfte wohl die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes einig sein. A. Siegwart.

Courvoisier, Roger: *Le mariage fictif en droit suisse, précédé d'une étude de droit comparé.* Lausanne (F. Roth & Cie.).

Dans une remarquable thèse de doctorat, M. Courvoisier a repris la question, désormais fameuse, des hymens dits fictifs

L'étude est solide, le raisonnement est irréprochable, le style est clair. L'ouvrage mérite d'être loué, parce qu'il vaut d'être entièrement lu et médité. Et, d'emblée, nous disons que nous partageons pleinement ses conclusions.

Avant d'aborder le système suisse, l'auteur a voué ses soins attentifs à un exposé critique des droits canonique, français, allemand et italien. Encore qu'aujourd'hui les difficultés de la documentation soient énormes, les recherches de doctrine et de jurisprudence ont été fort poussées. Sont-elles complètes et exactes ? Sans doute pouvons-nous répondre qu'elles donnent plus que l'essentiel des droits analysés; mais, pour ne prendre que le système italien, nous eussions désiré, ici ou là, quelques nuances que nous ne pouvons malheureusement développer dans un bref compte-rendu. Qu'il nous suffise d'affirmer que, raisonnant sur les textes du nouveau code civil du royaume, la doctrine italienne n'est pas unanime à rejeter la nullité des mariages appelés fictifs. Quoi qu'il soit, cependant, des points secondaires, nous félicitons très vivement M. Courvoisier sur ses mérites de comparatiste qui a su aisément dégager les points principaux des lois, des doctrines et des jurisprudences abordées. Ses pages relatives au droit canonique sont notamment d'une belle venue et font honneur à la sagacité juridique de leur auteur.

Dans notre droit suisse, un mariage peut-il être fictif ? Le bon ton exige une réponse affirmative. Les esprits sont troublés par certains scandales assurément grossis; ils cherchent à les réduire par le recours à une solution exceptionnelle. Celle-ci n'est point dans notre tradition libérale. La constitution fédérale et le code civil garantissent largement le droit au mariage. Aucune autorité, aucune collectivité publique, aucune personne privée n'a qualité pour demander la nullité d'une union matrimoniale qui ne poursuit pas une fin déterminée. Est nécessairement totalitaire la conception faisant de l'hyménée une institution qui — quoique demeurant dépouillée de son caractère sacramental — ne doit sa validité qu'à un certain comportement initial des parties. Or la jurisprudence judiciaire et les règles administratives ont consacré la recevabilité d'actions et d'enquêtes portant sur les intentions conjugales des époux, telles que ces intentions, incontrôlables par nature, sont censées se révéler dans les faits. D'où il suit que présentement la vie conjugale est à la merci de l'inquisition de n'importe quel tiers. Ce que nous avons jugé et jugeons encore intolérable. C'est pour tenter de justifier juridiquement cette atteinte exorbitante à la liberté et à la dignité humaines que les jurisconsultes les plus considérables ont imaginé de prétendre que la célébration d'un

mariage pouvait être abusive ou simulée. Seul au début, nous avons réagi. D'autres sont ensuite venus qui se sont joints à nous. Enfin, M. Courvoisier, allant jusqu'au fond du problème, démontre, dans une dialectique serrée, le mal fondé de toute la théorie des épousailles prétendument fictives. Se plaçant sur le seul terrain juridique, il établit pertinemment que ni l'abus de droit, ni même la simulation ne peuvent être invoqués dans la matière du mariage, de notre mariage suisse. Peut-être va-t-il un peu loin en concluant brutalement que l'hyménée n'est jamais que l'échange de deux fantaisies masculine et féminine. Concédons aux partisans de la théorie dominante que le mariage, tout laïque qu'il demeure, n'est, sans doute, pas entièrement vide de contenu. Normalement, l'état conjugal se caractérise par la présence de certains éléments. Toutefois — et cette restriction nous paraît capitale — personne n'est fondé à dire que l'absence de ces éléments entraîne l'inexistence de l'état conjugal et la nullité de l'hymen. Car cette absence n'est jamais que précaire. Elle dérive d'une entente faite entre époux; mais cette entente est toujours révocable unilatéralement. Même s'ils ont apparemment disparu, les éléments de fidélité et d'assistance réciproques, en lesquels se résument, somme toute, les éléments divers de l'état conjugal, ne sont que suspendus. Comme tel, le mariage demeure intact. Les parties l'ont bel et bien voulu, quitte à elles à organiser librement leur vie conjugale. Les comparants à la cérémonie nuptiale ont déclaré vouloir se prendre pour mari et pour femme. Or pourquoi les conjoints ne seraient-ils pas mari et femme, s'ils ont d'emblée envisagé de mettre en veilleuse les relations réciproques qu'implique généralement la communauté de toit, de table et de lit? Cessent-ils donc d'être mari et femme les époux qui après avoir brièvement pratiqué cette communauté s'accordent à en faire une relâche même prolongée *sine die*? M. Courvoisier a très justement relevé qu'en contractant mariage, les conjoints n'assument pas une obligation d'ordre public. Ils ne s'engagent pas envers la société à vivre de telle ou telle manière. Ceux qui, légèrement, nous traitent de formalistes dans notre opposition à la théorie du mariage dit fictif défendent, eux précisément, les idées les plus formalistes qui se puissent émettre. Et ces idées sont aussi dangereuses, puisqu'elles aboutissent à nous faire un devoir civique de traiter en suspects les fiancés et les gens mariés qui n'entendent pas, dès le seuil de leur union, se soumettre entièrement à certaines règles morales ou sociales, dont nul ne peut fixer les limites.

Tant est grand le zèle que mettent les pouvoirs publics de la Confédération à anéantir les mariages appelés fictifs que les

deux puissances judiciaire et administrative n'ont pas accordé leurs violons. L'une et l'autre estiment avoir la compétence d'examiner en toute indépendance le point de la vérité ou de la fictivité des épousailles. Ce qui, comme le prouve exhaustivement l'auteur de l'ouvrage, peut conduire à d'inextricables complications de jurisprudence. Car une contrariété de décisions sur la notion même du mariage n'est pas concevable. A qui de céder ? Dans son remarquable article intitulé „Ehe und Heimat“, le juge fédéral Stauffer demande à la cour de Mon-Repos d'abandonner les prononcés de nullité en matière de mariages dits fictifs. Il prend motif que ces prononcés sont devenus inutiles depuis que l'autorité administrative s'est, par arrêtés du Conseil fédéral, arrogé, les 20 décembre 1940 et 11 novembre 1941, la faculté d'annuler l'acquisition de la nationalité suisse par l'étrangère épousant „fictivement“ un citoyen suisse. Cet avis sera-t-il suivi ? Hélas, nous en doutons. Jusqu'ici, les juridictions judiciaire et administrative de la Confédération „toutes deux étant fort fières, vers le milieu du pont ne se voulurent pas l'une à l'autre céder“. Alors ? Pourrons-nous dire un jour qu'aux règles et jurisprudences concurrentes et également fâcheuses le sort fut fatal et que, pour continuer de rapporter le fabuliste, „faute de reculer, leur chute fut commune: toutes deux tombèrent dans l'eau“. Ch. Knapp, prof., Neuchâtel.

Das Vormundschaftsrecht. Band I der Veröffentlichungen der schweiz. Verwaltungskurse der Handelshochschule St. Gallen. Einsiedeln/Zürich (Benziger & Co. AG.). 160 S. Fr. 7.80.

Nachdem ein im Oktober 1942 in St. Gallen abgehaltener Kurs über Vormundschaftsrecht guten Erfolg gehabt hatte, wurde das Bedürfnis wach, die einzelnen Vorträge im Druck festzuhalten. Das vorliegende Bändchen enthält 10 Vorträge in für Laien und Verwaltungsleute verständlicher Form, übersichtlich und praktisch dargestellt. Verfasser sind: Regierungsrat P. Müller (St. Gallen), Stadtschreiber A. Süss (Baden), alt Stadttrat Dr. R. Keel, Amtsvormund Dr. M. Niedermann, Dr. F. Nehrwein (Zürich), Dr. J. Benz, Amtsvormund Dr. R. Schneider, Stadtammann Dr. C. Rothenhäusler (Rorschach), Dr. L. Wille (Zürich), Dr. W. Baumann (Aarau). Auch dem Juristen, der eine Einführung in diese Materie sucht, wird damit ein brauchbarer Überblick geboten.

H.

Schucany, Dr. E.: Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht. (Die Aktiengesellschaft und Kommandit-Aktiengesellschaft.) Zürich 1940 (Orell-Füssli-Verlag). Geb. Fr. 12.—.

Die beiden grossangelegten Kommentare zum schweizerischen Zivilgesetzbuch enthalten vorläufig noch keine umfassende Dar-

stellung des Aktienrechts. Um so mehr ist es in der Juristenwelt begrüsst worden, dass verhältnismässig kurze Zeit nach Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts ein Kommentar über die aktienrechtlichen Bestimmungen erschienen ist. Die Praktiker, vor allem Richter, Advokäten und Notare, werden den Ausführungen Schucanys die nötige Beachtung schenken und über seine Wegleitung froh sein, vor allem, wenn es sich darum handelt, Gesellschaftsstatuten dem neuen Rechte anzupassen.

Längere Erörterungen theoretischer Natur fehlen allerdings in dem angezeigten Werke. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er an dem gesetzlichen Verbot der Einmannsgesellschaft, das sich mangels einer Sanktion als frommer Wunsch darstellt, Kritik übt (Art. 625, Bem. 4). Seine Auffassung, dass die Gründer bei der Sukzessivgründung Aktionäre sein müssen, wird neuerdings von Siegwart geteilt (Art. 629, Bem. 2). Einzelne Ausführungen sind eher etwas knapp ausgefallen, so etwa die Bestimmungen über die Kapitalerhöhung und -herabsetzung. Gerade der Notar, der den Auftrag erhält, eine Sanierung vorzubereiten, wäre sicher froh, wenn diese Fragen etwas eingehender behandelt worden wären. Die Bemerkung, die Anmeldung beim Handelsregister sei von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung zu unterzeichnen (Art. 640, Bem. 3), steht im Widerspruch zu Art. 22 der Handelsregisterverordnung.

Mit diesen Hinweisen — auf eine erschöpfende Übersicht muss verzichtet werden — soll der Wert des angezeigten Buches nicht herabgesetzt werden. Sicherlich wird der Kommentar in den Bibliotheken der praktisch tätigen Juristen und wohl auch der grösseren Gesellschaften den ihm gebührenden Platz einnehmen.

Prof. W. Scherrer, Basel.

Pagenstecher, Max (Prof. Hans. Univ.): **Sittenwidrige Lieferungsbedingungen.** Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen. Nr. 86 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hg. v. Ernst Heymann, Marburg a. d. Lahn 1943 (N. G. Elwertsche Verlagsbuchh.). 138 S. RM. 6.80.

Die aus einem Rechtsgutachten hervorgegangene Untersuchung, die namentlich die üblichen Formulare für Allgemeine Lieferungsbedingungen (ALB.) der Maschinenfabriken ins Auge fasst, gelangt zu einem Mittelweg zwischen den von nationalsozialistischer Seite schon erwarteten rüchterlichen Beschränkungen der ALB. als sittenwidrigen Missbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung, als „im Faustkampf aufgezwungenes Diktat“ und ihrer Auffassung als nach „liberalistischer Lehre“ zulässiger Ausnutzung eines Monopols im Interesse einer leistungsfähigen

Industrie. In wohltuender Ablehnung parteipolitischer Schlagworte wird eine juristische Lösung, namentlich eine Auslegung von BGB 138, Abs. 1, gesucht. Das aktuelle Buch ist bereits vergriffen.

H.

Schaad, Hans: Die Schweiz im internationalen Clearing-Verkehr. Zürich 1943 (Verlag des Schweiz. Kaufm. Vereins, Zürich). 434 S. Fr. 20.—.

Ein langjähriger früherer Mitarbeiter in der Praxis des Clearingverkehrs legt diese Zusammenstellung vor, die nach offenbar wirtschaftswissenschaftlicher Methode diese aktuelle Materie behandelt, aber dabei doch auch dem Juristen, trotz Mangels juristischer Formulierungen, eine brauchbare Sammlung und eine Fundgrube neuer Erkenntnisse bietet. Schaad bemerkt (S. 46), das Clearingrecht werde durch „das Geschehen“ gebildet, dem die Gesetzgebung erst nachzufolgen habe. Man bedauert nur, dass so viel Stoff nicht in einer Form geboten wird, die Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben könnte, so etwa wenn der Clearing (S. 243) mit einem Blinddarm verglichen wird. H.

Jaquierod, L.-E., u. von Steiger, F.: Formulaire du Registre du Commerce, Eintragsmuster für das Handelsregister, avec annotations, mit Erläuterungen. Geleitwort von Notar H. S. Bergier (Präs. d. Verbands schweiz. Notare). Zürich (1943). Polygraph.-Verlag-A.G. 407 S.

Das lange Zeit etwas stiefmütterlich behandelte Handelsregisterrecht hat in den letzten Jahren vermehrte Beachtung und Bearbeitung gefunden, was bei der hohen Bedeutung dieser Materie für das Wirtschaftsleben nur erwünscht sein kann. Das vorliegende Sammelwerk des Genfer Handelsregisterführers Jaquierod und des Vorstehers des Eidg. Amtes für das HReg von Steiger dient nun vor allem den schweizerischen Handelsregisterführern, welche die Eintragungen zu formulieren haben, daneben aber auch den anmeldenden Firmen und Notaren, die auf sorgfältige Beachtung der mitunter recht komplizierten Vorschriften bedacht sein müssen. Gewiss haben diese „Eintragsmuster“ keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lassen Abweichungen zu, aber sie sind eben von Autoritäten in der Materie verfasste Muster, die als Vorbilder stets Nachahmung verdienen, und zudem sind allen Mustern die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsstellen als Anmerkungen beigelegt, so dass das Werk nicht nur administrativen, sondern auch hohen juristischen Wert erlangt.

H.

Gysin, Dr. Arnold (Rechtsanwalt in Luzern): **Arbeitsrecht, mit einer Übersicht über Lösungsversuche des Auslandes.** Zürich (Polygraphischer Verlag A.G.) 1943. 192 Seiten.

Das Arbeitsrecht hat sich im Ausland längst den Rang eines selbständigen Zweiges der Rechtswissenschaft erkämpft. In der Schweiz ist dieser Aufstieg erst im Gange. Dass er aber im Gange ist, dafür bildet diese erste allgemeine Darstellung des schweizerischen Arbeitsrechtes einen sprechenden Beweis. Das schweizerische Arbeitsrecht ist in keiner einheitlichen Kodifikation niedergelegt. Es besteht aus privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die in zahlreichen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zerstreut sind. Wenn die schweizerische Rechtswissenschaft dem Arbeitsrecht einen besondern Platz einräumt, so würdigt sie die Bedeutung der menschlichen Arbeit, insbesondere der abhängigen, und ihre rechtliche, soziale und politische Problematik in der Gegenwart. Sie eilt auch der Gesetzgebung des Landes vielfach voraus.

Das Arbeitsrecht hat einen zwiespältigen Charakter. Es hat auf der einen Seite mit der rechtlichen Vertragsfreiheit, aber wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers zu rechnen, auf der andern mit der formalen Gleichstellung des Arbeitgebers als Gegenkontrahent, aber auch mit seiner Verfügungsmacht über die Produktionsmittel. Das Arbeitsrecht ist aber gleichzeitig auch der Versuch, durch zahlreiche öffentlich-rechtliche Eingriffe in die Privatautonomie über diese Zwiespältigkeit hinwegzuhelfen. In der Schweiz wird die soziale Abhängigkeit des Arbeiters, wie Gysin andeutet, aber auch dadurch gemildert, dass er als Bürger des demokratischen Staates Gleichheit geniesst. Die Charakterisierung des Arbeitsrechtes in dem lehrreichen Abschnitt „Das Arbeitsrecht als Ausdrucksform und Problem unserer Zeit“ wird auch billigen, wer nicht wie der Verfasser Sozialdemokrat ist. Ja, wer das nicht ist, wird sogar bedauern, dass der Abschnitt über die Zukunft des schweizerischen Arbeitsrechtes, der sich am Schluss des Werkes befindet, dank der an sich vornehmen Zurückhaltung des Verfassers so kurz geraten ist. Auch abgesehen von diesem Ausblick auf die Zukunft, erhebt das Buch nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit; das Koalitionsrecht z. B. ist nicht eingehend behandelt, wohl weil es in andere Materien hineinragt. Nun ist aber gerade die Meisterung des weitschichtigen Stoffes in ihrer Gedrängtheit eine Leistung. Es begegnet einem heutzutage kaum ein anderes juristisches Werk, in dem so viel Neuland beschritten wird und so viel Versuchung zu Exkursen bestanden hätte, in dem der Autor sich aber so sehr auf das Wesentliche beschränkt hat.

In dem Abschnitt über die Arbeitsabhängigkeit wird zuerst der Dienstvertrag in seinem Verhältnis zur Arbeitsabhängigkeit

erörtert. Das Beamtenrecht und die familienrechtlichen Beziehungen scheiden hier aus, und es bleibt als Kern der Dienstvertrag, und neben ihm bleiben der Lehrvertrag und gewisse Werkverträge (Heimarbeit). Dabei gehört zum Wesen der schweizerischen Ordnung des Dienstvertrages das Unterordnungsverhältnis; wir haben also keinen Grund gehabt, den Begriff des unselbständigen Dienstvertrages auszubilden. Weiter behandelt der Verfasser in diesem Abschnitt die Haus- und Betriebszugehörigkeit als Rechtsform der Arbeitsabhängigkeit. Das Privatrecht hat nun zu der Arbeitsabhängigkeit in der Weise Stellung genommen, dass es die Vertragsfreiheit als Grundlage gewählt hat. Gysin erkennt, dass die Freiheit der Eingehung und Auflösung des Vertrages auch für den Arbeitnehmer im Vergleich zum Kontrahierungszwang unter einer politischen Diktatur (oder z. T. auch in der Kriegswirtschaft) durchaus positiv zu werten sei. Den Gesamtarbeitsvertrag mit seiner Tendenz zur Allgemeinverbindlichkeit, zum Gesetz, stellt Gysin mit Recht auf die Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Das öffentliche Recht trägt zur Milderung der Abhängigkeit vor allem den Arbeiterschutz, ein weites Gebiet, bei. Daneben aber tauchte jüngst noch das gestaltende öffentliche Arbeitsrecht auf, man denke an die berufliche Ausbildung, an die arbeitsrechtlichen Einschläge im Submissionsrecht usw.

Nach einer Darstellung von Theorie und Praxis des Arbeitsvertrages folgen die privatrechtlichen Regelungen der Spezialgesetze: Fabrikgesetz, Handelsreisendengesetz, und dann die Sonderbestimmungen für die Lehre, für den Arbeitnehmer als Wehrmann und schliesslich der Normalarbeitsvertrag nach OR Art. 324. Die Gerichtspraxis ist teilweise besonders zusammengefasst.

Beim kollektiven Arbeitsrecht bemerkt Gysin zutreffend, dass im schweizerischen Recht nicht mehr als Ansätze zu einer Betriebsverfassung anzutreffen sind, man denke da an die obligatorische Fabrikordnung. Eine kurze Kennzeichnung der Rolle der Berufsverbände leitet über zum Gesamtarbeitsvertrag, den Gysin als qualifizierten Normenvertrag kennzeichnet. Der Abschnitt über den Arbeiterschutz, naturgemäss ein umfangreicher, geht aus vom Fabrikgesetz und behandelt dann noch weitere Arten des Schutzes: Jugendliche, Heimarbeiter usw. Zum gestaltenden öffentlichen Arbeitsrecht rechnet Gysin auch die obligatorische Unfallversicherung, den öffentlichen Arbeitsnachweis, die Arbeitslosenversicherung und die Lohnersatzordnung. Bei der Arbeitslosenversicherung vermag der Rezensent den Optimismus des Autors nicht ganz zu teilen, der annimmt,

dass durch den BRB vom 14. Juli 1942 alle Mängel der bisherigen Ordnung behoben worden seien.

Dem Arbeitsrecht der Kantone Basel-Stadt, Luzern und Zürich wird die Ehre besonderer Darstellung zuteil. Der 2. Teil endlich führt eine Reihe interessanter ausländischer Lösungsversuche aus dem Bereich des Arbeitsrechtes an: Australien, Russland, Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich.

Aus dieser Besprechung könnte vielleicht der unrichtige Eindruck entstehen, dass nicht eine streng objektive Behandlung des positiven schweizerischen Rechtes den Hauptteil des Buches bilde. Darum soll nochmals betont werden, dass im Gegenteil auch die Rangordnung der behandelten Teilgebiete schlechthin vorbildlich ist; so erhielten die praktisch wichtigsten Materien und Institute, z. B. der Gesamtarbeitsvertrag, der Arbeiterschutz durch das Fabrikgesetz usw., eine besonders ausführliche und sorgfältige Behandlung. In der Kritik gesetzgeberischer Lösungen hat sich der Verfasser grosse Zurückhaltung auferlegt; die rein privatrechtliche Regelung des Vertragsverhältnisses mit den Handelsreisenden durch Erlass zwingender Bestimmungen (ohne andere Sanktion als Gewährung zivilrechtlicher Ansprüche) z. B. hätte eine gewisse Kritik ertragen; die Handelsreisenden, denen gegenüber diese zwingenden Bestimmungen nicht beobachtet werden und die einem als Wehrmänner unter der Lohn- und Verdienstversatzordnung begegnen, sind Legion.

So ist hier eine konzentrierte Arbeit entstanden, für die die schweizerische Juristenwelt, kantonale und eidgenössische Verwaltungen, Berufsverbände beider „Arbeitsmarktparteien“ und Sozialpolitiker Dank schulden.

Dr. Hans Huber, Bundesrichter.

Nawiasky, Hans (Prof., St. Gallen): **Die rechtliche Organisation des Betriebs**, unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. St.-Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bd. 2. St. Gallen 1943 (Fehr'sche Buchhandlung). 225 Seiten.

Prof. Nawiasky von der Handelshochschule St. Gallen behandelt in dieser umfangreichen Monographie den Gegenstand, von dem Gysin in seinem „Arbeitsrecht“ bemerkt, dass im schweizerischen Recht erst Ansätze dazu bestanden: Die Betriebsverfassung im Arbeitsrecht. Es versteht sich, dass der Verfasser gerade aus diesem Grunde nicht in erster Linie geltendes Recht erörtert, sondern die Fragen, die bei einer rechtlichen Ordnung des Betriebes notwendig beantwortet werden müssten. Hinter manchen scheinbar allgemeingültigen Wegweisungen verbergen sich freilich die Lösungen, die während

der Weimarer Epoche, als Nawiasky als Ordinarius in München wirkte, in Deutschland und Österreich besprochen oder getroffen wurden.

Der Verfasser unterscheidet zwischen Betriebsverfassung und Betriebsgesetz. Jene besteht aus der eigentlichen Betriebsorganisation, diese aus den Verhaltensnormen, die im Betrieb gelten. Sodann werden die verschiedenen möglichen Typen einer Betriebsverfassung hervorgehoben. Für schweizerische Verhältnisse wesentlich ist natürlich nicht die autokratische Betriebsverfassung, sondern die demokratische, bei der es aber wieder verschiedene Typen gibt, namentlich die auferlegte und die frei beschlossene. In ähnlicher Weise unterscheidet Nawiasky beim Betriebsgesetz zwischen dem einseitigen und dem vereinbarten Gesetz (wobei einem wieder einfällt, dass in der vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönten Arbeit von Frau Dr. Thalmann über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen das Widerspruchsvolle eines Vertrages mit Normcharakter betont wird).

Wenn der Gesetzgeber einmal zur Ordnung der sogenannten Betriebsgemeinschaft schreiten sollte, wird er in der Arbeit Nawiaskys wertvolle Wegleitung finden. Besonders aktuell ist auch die unter den Einzelfragen behandelte Einordnung des Betriebes in die Berufsorganisation, hat doch Nationalrat Robert vor kurzem ein Postulat über die Berufsgemeinschaften eingereicht, bei deren Ordnung man wohl notwendig bei den Betrieben beginnen müsste. Die Arbeit Nawiasky's ist übrigens gewissermassen die Fortsetzung seiner „Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues“. Von allen mehr der Organisation der Berufe gewidmeten Ausführungen ist jedoch zu sagen, dass die Postulate, mit denen sie zusammenhängen, in unserm Land noch auf grossen Widerstand stossen werden. Vielleicht hätte sich im allgemeinen Teil noch mehr hervorheben lassen, für welche Wirtschaftszweige eine solche Organisation des Betriebes überhaupt in Frage kommt, denn schon wenn man vom Betrieb mit Massen- und Serienarbeit zum Gewerbe übergeht — von der Landwirtschaft ganz zu schweigen — entstehen die grössten Schwierigkeiten.

In dem Abschnitt über die Ideologie tritt der Verfasser selbst als Warner auf, und zwar mit Recht. Eine Klassenüberbrückung lasse sich im Bereich des Betriebes nicht erzielen.

Der dritte Teil enthält nur „Beiträge“ zum schweizerischen Recht, begreiflicherweise, wenn unsere Rechtsordnung nur Bruchstücke einer Betriebsorganisation in sich birgt! Die Bestimmung von OR 221, über die Form einer Arbeitsordnung,

ist ein solches Bruchstück, und zwar ein in seiner Isolierung geradezu lächerliches. Den Gesamtarbeitsvertrag behandelt Nawiasky in diesem Zusammenhang, weil eine seiner Abarten der Betriebsvertrag ist. Das Kernstück bildet natürlich die Fabrikordnung. Ausserdem gibt es in der Schweiz auch Ansätze einer Einordnung des Betriebes in die Berufsorganisation, eines Betriebsgesetzrechtes usw. Anhangsweise wird der Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers bei Leistung von Aktivdienst dargestellt; hier hätte beigefügt werden können, dass der Betriebsbegriff in der Verdienstersatzordnung, beim Wehrmannsschutz der Selbständigerwerbenden, eine weit grössere Bedeutung hat als in der Lohnersatzordnung.

Diese Beiträge zum schweizerischen Recht stehen zum Teil nur in einem losen Zusammenhang zum Thema; so wird z. B. die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen sehr eingehend erörtert. Auf die Polemik gegen das Gutachten, das ich dem Bundesrat seinerzeit erstattet habe, möchte ich an dieser Stelle nicht eintreten. Dagegen ist eine gewisse Richtigstellung angebracht: Wenn Nawiasky (S. 184) die Aufhebung der kantonalen Gesetze der welschen Kantone über die Allgemeinverbindlicherklärung durch das Bundesgericht kritisiert, weil man die Kantone nicht, wie gewohnt, als Experimentierfelder anerkannt habe, setzt er sich in Widerspruch zu seiner eigenen These (S. 189), nach der für den Bundesbeschluss eine Verfassungsänderung notwendig gewesen wäre, weil er einen Einbruch in die Handels- und Gewerbefreiheit bedeute; trifft dies zu, so konnten selbstverständlich auch die Kantone die AVE. nicht einführen.

Wer zum Vergleich noch Einblick in die Entwicklung nehmen möchte, welche das deutsche Betriebsrecht seit Erlass des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit genommen hat, den verweise ich auf die Studie von Arthur Nikisch über „Betrieb, Betriebsgemeinschaft und Betriebsführung“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1943, S. 353 ff.

Dr. Hans Huber, Bundesrichter

Mentha, Dr. Bénigne: *La guerre et les Unions internationales pour la protection de la propriété industrielle et des œuvres littéraires et artistiques.* Druckschrift Nr. 36, hg. v. d. Schweiz. Vereinigung f. internat. Recht. Zürich und Leipzig 1943 (Orell-Füssli-Verlag). 34 S. Fr. 2.—.

Dr. h. c. Bénigne Mentha, der Direktor des Internationalen Amtes für geistiges Eigentum, zeigt, nach einer geistvollen knappen Darlegung von Werden und Wesen einer Reihe inter-

nationaler Übereinkünfte, die schliesslich in Bern ihre Verwaltungsstellen erhielten, an Hand von Beispielen, wie sich der Krieg praktisch auf die internationalen Abmachungen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums für Industrie und Gewerbe und für Werke der Literatur und Kunst auswirkt. Er führt aus, in welcher Weise das Berner Bureau seine wichtige Rolle als Wahrerin und Mittlerin erfüllt und welche Dienste es zu leisten vermag. Zum Schluss bejaht der Verfasser die Frage: Können die Friedensgründungen der Pariser und Berner Übereinkunft auch in Kriegszeiten bestehen? trotz aller kriegsbedingten Hemmungen.

Jaeger, Dr. Carl: Die Erlasse betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Die Texte der Bundesgesetze, der Nebengesetze, der Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben, mit Verweisungen, Anmerkungen und Sachregister. 4. ergänzte und erweiterte Aufl. Taschenausg. der Bundesgesetze. Zürich-Leipzig 1943 (Orell-Füssli-Verlag). 672 S. Fr. 12.—.

Diese von alt Bundesrichter Dr. C. Jaeger erstmals 1924 herausgegebene Sammlung bringt nun in der 4. Auflage, die wegen der Kriegszeit jetzt schon der 3. Aufl. von 1938 gefolgt ist, die sämtlichen das Zwangsvollstreckungsverfahren beschlagenden, auch die durch die Kriegsnöte veranlassten, auf die bundesrätlichen Vollmachten gestützten Erlasse nur provisorischer Natur. Ein sorgfältig abgefasstes Register umfasst alle Erlasse. Dem Hauptgesetz sind Anmerkungen beigelegt, zum Teil auch kurz den übrigen Erlassen, wobei namentlich die neueste bundesgerichtliche Judikatur Berücksichtigung fand. Das im handlichen Format der Taschenausgabe edierte Werk ist längst populär.

H.

Henggeler, Dres. J. u. E. (Zürich): Die Praxis der Bundessteuern. I. Teil: Die Wehrsteuer. Basel 1943 (Verlag für Recht und Gesellschaft A.G.). Fr. 19.—.

Von der Erkenntnis ausgehend, dass es den Steuerpflichtigen und mitunter auch den wie Pilze aus dem Boden schiessenden „Steuerberatern“ schwer fällt, sich im Labyrinth der schweizerischen Bundessteuern, die je nach fiskalischem Bedarf wieder geändert werden, zurecht zu finden, hat das Ehepaar Dres. Henggeler, das sich um die Popularisierung der Kenntnis der Steuermaterie in hohem Masse verdient gemacht hat, im Jahr 1942 nicht nur eine Textausgabe der Wehrsteuer mit sämtlichen Ausführungserlassen, sondern auch eine Sammlung der eidgenössischen Steuergesetzgebung herausgegeben, die dank der Loseblatt-Form durch Nachträge (es sind bis jetzt deren vier erschienen) à jour gehalten wird. Als Ergänzung dieser hand-

lichen Gesetzessammlung ist nun eine umfassende Zusammenstellung der bisherigen, allerdings nicht ausgiebigen Praxis zur Wehrsteuer erschienen. Für jede Gesetzesbestimmung, teils sogar für jeden Absatz eines Artikels, werden Literatur und Judikatur zitiert, diese unter Angabe des wesentlichen Inhaltes und der Quelle. Dieses „System“ wird wohl noch Schwierigkeiten bereiten. Unter welchem Gesetzesartikel sollen Entscheide und Literatur angegeben werden, die zu keiner speziellen Vorschrift, sondern zu allgemeinen Fragen des Verwaltungsrechts (z. B. zum Problem der materiellen Rechtskraft von Steuerveranlagungen) Stellung nehmen? Auch die „Praxis“ soll durch jährliche Nachträge auf dem laufenden gehalten werden. Da der Wehrsteuerbeschluss in grossen Teilen identisch ist mit dem Krisenabgabeberecht und wegen der nicht zahlreichen bis Ende 1942 veröffentlichten Urteile zur Wehrsteuer, wurde auch die Spruchpraxis der kantonalen und eidgenössischen Steuerjustizbehörden zu jenem nun schon der Vergangenheit angehörenden Steuererlass berücksichtigt. Die „Praxis“ ermöglicht es dem Praktiker, sich ohne das umständliche Aufsuchen der Judikatur über die Gesetzesanwendung zu orientieren. Wissenschaftlich wird sie ohne Bedeutung sein — sie erhebt darauf auch keinen Anspruch —, es wäre denn, dass die Verfasser in den künftigen Lieferungen die Entscheide nicht nur unter Gesetzesartikel subsumierten, sondern auch systematisch darstellten und zudem ihre — zuständigenorts ja nicht unbeachtete — Ansicht äusserten. Besonders auf die Praxis zum Kriegsgewinnsteuererlass wäre man dann sehr neugierig. Ein neues Werk unter der Bezeichnung „Kommentar“ braucht deshalb wohl nicht zu erscheinen. Denn der Kauf der „Textausgaben“, „Sammlungen“, „Kommentare“ usw. geht allmählich ins gute Tuch.

Dr. Leo Fromer, Basel.

Blumenstein, Professor Dr. Irene (Bern): Die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung betreffend die direkten Bundessteuern. Zürich 1943 (Polygraphischer-Verlag-A.G.). XI u. 296 Seiten samt einem Sach- und einem Gesetzesregister. Fr. 21.—.

Nach den wissenschaftlich bedeutungslosen zahlreichen Publikationen zu neuen eidgenössischen Steuererlassen war es entschieden ein Bedürfnis, eine nach wissenschaftlichen Prinzipien verfasste (wirklich und nicht nur dem Namen nach) systematische Darstellung der allgemeinen Wehrsteuer zu veröffentlichen. Denn das von Ernst Blumenstein in den Jahren 1926 und 1929 herausgegebene zweibändige Werk „Schweizerisches Steuerrecht“ war bisher die einzige umfassende wissen-

schaftliche Arbeit auf diesem Gebiet, wenn man von dem im Jahre 1890 erschienenen fünfbandigen Werk von Georg Schanz „Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts“ absieht. Infolge der grossen Zahl der in den letzten 15 Jahren erlassenen eidgenössischen Steuergesetze wurde das Standardwerk Blumensteins in einigen Teilen (nicht im System) „durch die Ereignisse überholt“. Für die noch junge schweizerische Steuerrechtswissenschaft bedeutet das Werk von Irene Blumenstein einen grossen Gewinn. Im Aufbau hält es sich im grossen ganzen an das Vorbild Ernst Blumensteins. Die nicht seltenen Änderungen im System sind teils durch die Disposition des Gesetzes bedingt (so die getrennte Behandlung der Besteuerung natürlicher von derjenigen juristischer Personen, die gesonderte Darstellung der beiden Steuerobjekte — Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, usw.), teils sind sie absichtliche und u. E. gerechtfertigte Verbesserungen im System (so z. B. die Weglassung eines Kapitels über „Das konstitutive Moment des Steuerrechtsverhältnisses“ — ein Begriff, der bisher keinen Eingang in die Steuerrechtsliteratur finden konnte — sowie die Behandlung des Steuerstrafrechts in einem den beiden anderen Hauptabteilungen — „Materielles Steuerrecht“ und „Formelles Steuerrecht“ — koordinierten dritten Teil). Unbegründet scheint uns hingegen die Darstellung der Behördenorganisation in der Einleitung statt in der Abteilung „Formelles Steuerrecht“, wo sie doch eher hingehört. Die ausgedehnte Rechtsprechung und die zahlreichen literarischen Arbeiten zu den eidgenössischen Steuererlassen der letzten drei Jahrzehnte sind in zähem Fleiss zusammengetragen worden. Doch nicht darin, sondern in der systematischen Darstellung und wissenschaftlichen Durchleuchtung des Stoffes liegt der Wert der Arbeit. Die einzelnen sich erhebenden Rechtsfragen werden durch Erforschung der inneren Zusammenhänge und durch Deduktion aus allgemeinen Grundsätzen der Steuerrechtswissenschaft gelöst. Dass die Verfasserin durch diese Methode oft zu anderen Ergebnissen gelangt als die offiziösen Kommentatoren Perret und Grosheintz (so z. B. bei der Frage der Buchmässigkeit der Abschreibungen, S. 100/101, beim Problem der Abzugsfähigkeit der Quellensteuer, S. 130, und anderen Kontroversen, auf die wir hier nicht eingehen können), ist nicht verwunderlich. Die Verfasserin hat die schwierige Materie in souveräner Überlegenheit bewältigt. Auch stilistisch zeichnet sich das Werk durch eine einfache, prägnante und klare Sprache aus. So sehr die vorliegende Veröffentlichung einem wissenschaftlichen Bedürfnis entspricht — in die Hand des Laien gehört

sie nicht —, ist doch zu hoffen, dass nun mit weiteren angeblich einem praktischen Bedürfnis entsprechenden Publikationen auf dem Gebiete des schweizerischen Steuerrechts Schluss gemacht wird.
Dr. Leo Fromer, Basel.

Egger, Rudolf (Dr., Notar, Langnau): **Das Subjekt der Kultussteuern in der Schweiz.** Berner Diss. Zürich 1942 (Ernst Lang). 219 S. Fr. 4.90.

In dieser gründlichen Arbeit gelangt der Verf. u. a. zum Prinzip de lege ferenda, eigentliche Kultussteuern könnten nur von kirchlichen Gemeinwesen, die vom Staat die Steuerhoheit delegiert erhielten, auferlegt werden. Im fernern verficht er mit guten Gründen den Grundsatz, dass nur natürliche Personen zur eigentlichen Kultussteuer herangezogen werden können (S. 117 ff.), womit er sich in Gegensatz stellt zur Rechtsprechung des Bundesgerichts, aber im Einklang befindet mit zahlreichen Vertretern der Wissenschaft.

His.

Lewald, Hans (Prof., Basel): **Règles générales des Conflits de Lois.** Contributions à la technique du droit international privé. Juristische Fakultät der Universität Basel. Institut für Internationales Recht und Internationale Beziehungen. Heft 3, Basel 1941.

Man wird die Schrift, deren Anzeige sich durch widrige Zufälle verspätet hat, mit tiefer Wehmut zur Hand nehmen. Handelt es sich doch um Vorträge, die der Verfasser im August 1939 an der Haager Akademie für Internationales Recht gehalten hat. So lässt sie vor dem Geist des Lesers die Erinnerung an die glückliche Zeit erstehen, da sich im Haag (seit 1923) Jahr für Jahr während der Sommermonate eine besonders vorgebildete und interessierte Hörerschaft versammelte, um unter Leitung von Autoritäten aus allen Kulturländern Probleme des internationalen Rechts in friedlicher Zusammenarbeit zu erörtern. Es wird auch die Erinnerung wach an die lange Reihe der schönen Bände, in denen diese Vorträge niedergelegt sind. (*Recueil des Cours, publiés par l'Académie de Droit International*) All das ist heute verschüttet, und das kleine Land, das sich wie kaum ein zweites für den Gedanken des Rechts eingesetzt hat, ist das Opfer der Kriegsfurie geworden. Man muss vorab der Dankbarkeit dafür Ausdruck geben, dass die hervorragende Arbeit Lewalds in neuer Form den verdienten grösseren Leserkreis finden kann.

Das Buch geht von der unbestreitbar gewordenen Tatsache aus, dass es kein allgemeines, international-gültiges Internationalprivatrecht gibt, sondern so viele Internationalprivatrechte als einzelne Privatrechtsordnungen. Sie alle werden indessen

vor gewisse allgemeine Probleme gestellt, die technischen Charakter haben und deren Lösung von grösstem Einfluss auf die ungezählten Einzelprobleme eines jeden Rechtes ist. Ihre Prüfung auf breiter rechtsvergleichender Grundlage führt, wie die Arbeit selbst es einleuchtend belegt, zu den wertvollsten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Lewald behandelt in drei Teilen die Struktur der Konfliktregeln, ihre Funktion und besondere Probleme ihrer Anwendung. Es ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, dass der Verfasser durch diesen Aufbau Gelegenheit erhält, zu all den wesentlichen Problemen Stellung zu nehmen, um die sich die wissenschaftliche Theorie vor dem grossen Zusammenbruch bemüht hat. Es geschieht mit grösster Sachkenntnis und Klarheit auf Grund der Gesetzgebung, Literatur und Judikatur zahlreicher Länder. Die notgedrungen knappe Anzeige kann nur einen Überblick geben mit der dringlichen und selbst erprobten Einladung an den Leser, an diese gewinnbringende Arbeit heranzutreten.

Der von der Struktur der Konfliktregeln handelnde Teil erörtert zunächst das Problem der Erfassung der Rechtsfragen als Gegenstand der Anknüpfung. Aus der Fassung der Konfliktregeln in den verschiedenen Gesetzgebungen ergibt sich, dass die Rechtsfragen, für welche solche Regeln aufgestellt werden, gewöhnlich nur in recht allgemeiner Weise bezeichnet werden. („Systembegriffe“, wie Handlungsfähigkeit, eheliches Güterrecht, Erbrecht.) Ausnahmsweise freilich werden auch für streng begrenzte Einzelfragen (etwa für die Form der Testamente) Kollisionsnormen aufgestellt. Das führt zum „Prinzip der Spezialität“ und zu der gesetzespolitischen Frage, wie weit in solcher Spezialisierung zu gehen ist. An ausserordentlich geschickt gewählten Beispielen wird die Tragweite und die Fruchtbarkeit solcher Überlegungen dargestellt. Aber auch auf Konfliktmöglichkeiten hingewiesen, die sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Frage in den einzelnen Rechten ergeben.

Es folgen Erörterungen über den Anknüpfungsbegriff, von dessen Wahl die Bezeichnung des anwendbaren Rechts abhängt (Wohnsitz, Nationalität, Erfüllungsort usw.). Mit zwingenden Gründen wird die Auffassung abgelehnt, die für einen einzelnen Anknüpfungsbegriff, die Nationalität, eine nach Logik oder Völkerrecht zwingende allgemeine Geltung behauptet. Vielmehr handelt es sich um das praktische Problem der Ermittlung des „Sitzes des Rechtsverhältnisses“ (Savigny) oder, wie man heute eher sagt, des Schwerpunktes des Rechtsverhältnisses. Dabei stehen die Anknüpfungen an Wohnsitz oder Nationalität auf gleichem Fusse. Das Vorschreiten des nationalen Rechts in den

kontinentalen Rechten ist eine geschichtliche Erscheinung. Rückläufige Tendenzen lassen den relativen Wert beider Anknüpfungen erkennen. Es sind das Darlegungen, die dem Referenten besonders aus dem Herzen gesprochen sind, weil sie sich mit dem von ihm im Unterricht stets vertretenen völlig decken.

Ist es überhaupt notwendig, die Wahl der anwendbaren Rechtsordnung nach starren Regeln vorzunehmen? Der Verfasser zeigt, wie wegen der besonderen Schwierigkeit der Lokalisierung im internationalen Obligationenrecht der Parteiwille weitgehend die Funktion einer individuellen Anknüpfung übernimmt und dass auch das bekannte Abstellen des Richters auf einen fingierten Parteiwillen dazu dient, die individuelle Anknüpfung zu verschleiern, die in Wahrheit vom Richter aus den verschiedenen Elementen des Falles herausgeschält werden muss (womit freilich nicht erklärt ist, warum man dies nicht lieber offen tut).

Besonders eingehend und lehrreich sind die folgenden Ausführungen über alternative und kumulative Anknüpfungen. Bald werden nämlich mehrere Gesetze als anwendbar erklärt, insbesondere zur Begünstigung einer Person oder eines Rechtsgeschäfts, bald müssen die in mehreren Rechten enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sein, wenn eine juristische Wirkung eintreten soll (z. B. Haager Übereinkünfte über Eheschließung mit ihrer Anknüpfung für die Ehefähigkeit an Heimatrecht und Gerichtsortsrecht). An zahlreichen Beispielen werden die verschiedenen gesetzgeberischen Absichten aufgewiesen, die mit solcher Kumulation von Anknüpfungen verfolgt werden. Wo an veränderliche Größen angeknüpft wird (Wohnsitz, Lageort von Fahrhaben) wird auch der für die Anknüpfung wesentliche Zeitpunkt von Bedeutung. Die positiven Rechte pflegen diese Fragen regelmässig nicht ausdrücklich zu ordnen. An zahlreichen Beispielen legt der Verfasser dar, dass dies angesichts der Unübersehbarkeit der Fälle wohl das richtige ist.

Als dritter Bestandteil einer Konfliktionsnorm wird endlich die Bezeichnung des anwendbaren Rechts behandelt. In welchem Sinne ist die Verweisung auf eine bestimmte Rechtsordnung aufzufassen? Ist gemeint ein bestimmtes materielles Recht? Oder sind auch die Regeln des Internationalprivatrechts jener Rechtsordnung zu beachten? Muss demzufolge eine Rückverweisung auf das eigene Recht und eine Weiterverweisung auf eine dritte Rechtsordnung beachtet werden? Es ist das vielerörterte, vom Verfasser an der Haager Akademie 1929 dargestellte Problem des Renvoi, das in seinem neuen Buche keine

erschöpfende Behandlung finden kann, ihm aber Gelegenheit bietet, gegen einige immer wiederkehrende Beweise für die Notwendigkeit der Beachtung von Rück- und Weiterverweisung Stellung zu nehmen. Der Verfasser sieht seine früher vertretene Auffassung bestärkt, dass der Renvoi in gewissen Fällen ein nützliches Auskunftsmittel, aber als Grundsatz abzulehnen sei. Es ist das, nebenbei gesagt, die Auffassung, die sich für das schweizerische Recht mit Sicherheit aus dem Bundesgesetz über die Niedergelassenen und Aufenthalter ergibt: Wenn dieser Gesetzgeber die Lösung der interkantonalen Konflikte grundsätzlich vom Recht des Wohnsitzes abhängig mache, so konnte sich eine sichere Lösung nur ergeben, wenn damit das materielle Recht des Wohnsitzkantons gemeint war. Kein Mensch konnte daran denken, statt dessen die vielfach ja kaum eruierbaren kantonalen Konfliktregeln als massgebend zu erklären. Das wird auch für unser Recht die allgemeine Richtschnur bleiben müssen, während die Rück- und Weiterverweisung nur dann in Betracht fallen, wenn eine besondere Regel das vorsieht oder ein besonderer wissenschaftlicher oder praktischer Grund dafür besteht. Auch den hier entwickelten Grundsätzen des Verfassers möchte der Referent ausdrücklich zustimmen.

Es folgt der Hinweis auf ein ähnliches Problem: die Notwendigkeit, dass unter Umständen (insbesondere zur Beantwortung von Vorfragen, wie der Nationalität) auf die Konfliktregeln eines ausländischen Rechts abgestellt werden muss. An geistreichen Beispielen wird auch dieses Problem erläutert und seine grundsätzliche Bedeutung dargelegt.

Der zweite Teil des Buches handelt von der Verwirklichung (Anwendung) der Konfliktionsnormen. Es ist erstens zu prüfen, ob die streitige Rechtsfrage unter die ins Auge gefasste Konfliktregel fällt (Individualisierung der Rechtsfrage), und zweitens ist das Element der Anknüpfung zu konkretisieren, das in der Konfliktionsnorm abstrakt erscheint.

Die Individualisierung der Rechtsfrage führt auf das heikelste der die Theorie zurzeit bewegenden Probleme, die Lehre von der Qualifikation. Man unterscheidet seit Kahn (1891) und Bartin (1897) ausdrückliche Gesetzeskollisionen (das eine Recht knüpft denselben Tatbestand an die Nationalität, das andere an den Wohnsitz an); Kollisionen als Folge des in zwei Rechtsordnungen verwendeten gleichen, aber verschieden geprägten Anknüpfungsbegriffes (Wohnsitz, Erfüllungsort usw.); endlich die „latenten Gesetzeskonflikte“, die herrühren aus der Verschiedenheit der materiellen Rechte verschiedener Rechtsordnungen (beide verwenden den Gegensatz eheliches Güterrecht

und Erbrecht, aber bei jedem hat er eine andere Bedeutung). Der grosse Streit geht darum, ob die Qualifikation nach der Lex fori oder nach dem in der Sache anwendbaren materiellen Recht (*lex causae*) zu erfolgen habe oder ob mit neueren Autoren (Rabel, Gemma, v. Steiger, Niederer) die in Kollisionsnormen zu verwendenden Rechtsbegriffe für diesen besonderen Zusammenhang selbständige, autonom, zu bestimmen sind. Der Verfasser anerkennt die Möglichkeit solchen Vorgehens, er erblickt darin aber eher ein Programm als heute schon geltendes Recht. Es sollen solche Begriffe auf Grund der Rechtsvergleichung herausgearbeitet werden. Ihre Adoption durch Gesetzgebung, Wissenschaft oder Staatsvertrag könnte grosse Erleichterungen im Gefolge haben. Bis diese Vorarbeit durchgeführt ist, wird man in der Regel auf das Recht des Gerichtsorts abstellen müssen, wenn nicht ausnahmsweise die *Lex causae* heranzuziehen ist. Es ist nicht möglich, hier die subtilen Ausführungen wiederzugeben, mit denen vom Verfasser die Richtigkeit bald des einen, bald des andern Vorgehens dargetan wird.

Die Konkretisierung der Anknüpfung bereitet keine Schwierigkeiten, wenn Begriffe wie Gerichtsort oder Lageort der unbeweglichen Sache zur Anwendung kommen. Anders, wenn Rechtsbegriffe, wie Wohnsitz, Erfüllungsort u. ä., verwendet werden. Man wird sich bei Anwendung der Lex fori damit abfinden müssen, dass in verschiedenen Staaten verschiedene Lösungen herauskommen, solange es nicht gelingt, solche Begriffe in den verschiedenen Rechtsordnungen einheitlich zu definieren. Eine Ausnahme macht der Begriff der Nationalität, die nur nach dem beteiligten Staatsrecht bestimmt werden kann. Wo Rückverweisung angenommen wird, muss auch die Anknüpfung, deren sich das zurückverweisende Recht bedient (z. B. Wohnsitz), nach diesem Rechte bestimmt werden.

Bei variablen Anknüpfungen (Wohnsitz, Nationalität) spielt das Element der Zeit eine gewichtige Rolle. Der Verfasser weist darauf hin, dass die Gesetzgebungen diese Frage selten lösen. Es sind auch nicht etwa unbesehen die Grundsätze des intertemporalen Rechtes verwendbar. Vielmehr muss durch Auslegung jeder einzelnen Konfliktregel die richtige Lösung ermittelt werden. Ähnliches gilt für den Fall, dass eine Anknüpfung mehrere Lösungen ergibt (mehrfache Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz) oder dass sie ganz versagt (Fehlen eines Wohnsitzes, Staatenlosigkeit).

Den Abschluss dieser Untersuchungen bilden Probleme des interprovinzialen Rechts und der Gesetzesänderung innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung. Es ist nicht möglich, in dieser

knappen Besprechung auf Einzelheiten einzugehen, so wenig wie auf die geistreichen Ausführungen über den ordre public, mit denen dieser zweite Teil abschliesst.

Der dritte Teil befasst sich mit der Anwendung der in allen ihren Elementen abgeklärten Konfliktnorm. Es zeigen sich auch hierbei, verglichen mit der Anwendung des internen Privatrechts, Besonderheiten in materieller und prozessualer Hinsicht. Den letzteren ist der Verfasser in seinen früheren Vorlesungen an der Haager Akademie nachgegangen (Lewald, *Le contrôle des Cours Suprêmes sur l'application des lois étrangères*, Recueil des Cours 1936, III, p. 205 f.). Hinsichtlich des materiellen Rechts unterscheidet der Verfasser Fälle der Übertragung (Das französische Gericht, das ein englisches Testament über ein in Frankreich gelegenes Grundstück auszulegen hat, muss den Willen des Testators sozusagen in die Begriffe übersetzen, die das französische Erbrecht beherrschen); Fälle der Substitution (der Richter muss das abweichende Institut eines fremden Rechts als gleichartiges gelten lassen); Fälle der Angleichung (man muss das eigene Recht in einem besonderen Sinne frei auslegen, um einer Aufteilung des Tatbestandes unter verschiedene Rechte gerecht zu werden). Es sind das alles eigenartige Probleme, die dem Leser wieder durch ausgezeichnete, in weitverzweigter Lektüre gewonnene Beispiele nahegebracht werden.

So wird man die Schrift mit dem Bewusstsein aus der Hand legen, zu welch wertvollen Ergebnissen solche, die einzelnen Rechte vergleichend erfassende Behandlung der Probleme des Internationalprivatrechts geführt hat. Heute wird man die bewegende Frage anschliessen, ob und in welcher Form derartige rechtswissenschaftliche Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Von Einzelproblemen der Forschung wird man vorerst zu der Grundfrage geführt, wie sich wieder eine wissenschaftliche Zusammenarbeit gestalten kann. Eine schüchterne Wiederbelebung des Vertrauens in die Macht des Geistes und des Rechts wird den ersten Anfang bilden müssen. Hans Fritzsche.

Clerc, François (prof., Neuchâtel): *Cours élémentaire sur le Code pénal suisse*. Partie spéciale, Tome 1 (art. 111—186). Lausanne 1943 (F. Roth & Cie). 240 p. fr. 5.50.

Das Bändchen, das die Fortsetzung bildet der von Prof. Fr. Clerc herausgegebenen „Introduction à l'étude du Code pénal suisse“, will namentlich den Studenten eine nützliche Einführung in die Hauptfragen des speziellen Teils des Strafgesetzbuchs bieten, soweit sie für die ersten Prüfungen erforderlich erscheinen. Es will vor allem den Praktikern gute Dienste leisten.

Hafter, Prof. Ernst (Kilchberg-Zürich): **Wir Juristen.** Erfahrungen und Gedanken. Zürich 1944 (Schulthess & Co. AG.). 153 S. Fr. 5.—.

Wer, wie Ernst Hafter, jahrzehntelang als Rechtslehrer, Richter und Justizoffizier im Rechtsleben stand, hat rückblickend auch seinen Kollegen und seinen Volksgenossen etwas Wertvolles zu sagen. So enthält dieses anspruchslose Büchlein eine Fülle schöner „Erfahrungen und Gedanken“ aus dem speziellen Tätigkeitsgebiet des Verfassers, so über das Rechtsstudium und das Dozieren, das Halten von Übungen und Seminarien, über das Richtertum besonders in unserer schweizerischen Eigenart, über die Advokatur u. a. Mit der kriminalistischen Einordnung des Verf. mag es zusammenhängen, dass bei ihm moderne Probleme die grössere Rolle spielen als die geschichtliche Verbundenheit. Sehr ansprechend sind die Erörterungen über die Juristensprache und die Gesetzessprache sowie überhaupt die Gesetzgebung, die in einem berechtigten Lob auf Eugen Huber, Carl Stooss, Emil Zürcher und Alfred Gautier gipfeln und auch die typisch schweizerische „Volkstümlichkeit“ der Gesetze nicht vergessen. Einiges mag der Kritik rufen, so die originelle Abneigung des „genialen Juristen“ (S. 6) oder der Gefahr der dirigierten Wirtschaft (S. 114). Stets aber begegnet uns hier Hafter als der erfahrene Praktiker, der mit Klugheit, einfachem Verstand und juristischem Bonsens auch komplizierte Probleme zu meistern sucht. Es gelingt ihm mit dem ihm eigenen Sinn für Mass und Mitte, für Gerechtigkeit und Billigkeit. His.

Schweizergeschichtliches Repertorium III. Bibliographie der in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1901 bis 1912 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergesch. Inhalts, hg. v. d. Allg. Geschichtforsch. Gesellschaft der Schweiz. (Verlag Birkhäuser.) Basel 1943. 703 S. Fr. 31.50 (für Mitgl. der Allg. Gesch. Ges. Fr. 10.50).

Unter Repertorium I versteht man die 1892 von Joseph Leopold Brandstetter und unter Repertorium II die 1906 von Hans Barth herausgegebene schweizergeschichtliche Bibliographie über die Schriften der Jahre 1812—1890 und 1891—1900. Anschliessend gab Hans Barth 1914/15 in drei Bänden eine Bibliographie der selbständigen Druckwerke (bis Ende 1912) heraus, dann folgten die jährlichen Bibliographien als Beilagen zum Anzeiger bezw. der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Es fehlte aber noch die Bibliographie der „unselbständigen“ Arbeiten, d. h. der in Zeit- und Sammelschriften enthaltenen Aufsätze. Dank den Bemühungen der Allg. Geschichtforsch. Gesellschaft und ihres unermüdlichen Beauftragten Prof. Edgar

Bonjour (Basel) ist nun diese Lücke mit einem stattlichen Bande (über die Jahre 1901—1912) ausgefüllt worden, der bearbeitet wurde von den vier Basler Historikern Fritz Heusler, Jost Brunner, Dr. Carl Schwarber und Dr. Christoph Vischer. Dankbar nimmt man dieses brauchbare Hilfsbuch zur Hand, in welchem neben allgemein schweizergeschichtlichen Aufsätzen sich auch besonders solche über „Verfassung, Recht und Verwaltung“ (S. 421 ff.) verzeichnen finden. Der sorgfältig bearbeitete Band ist namentlich jedem Rechtshistoriker unentbehrlich. H.

Schweizerische Juristische Kartothek. Allg. alphabetisches Sachregister für die Jahre 1941, 1942 und 1943. (Genf 1943.) Ergänzungskarten, Verzeichnis Nr. 4 (v. 30. Sept. 1943).

Die Schweizer. Jur. Kartothek bringt nach Beendigung der Grundaufgabe von 659 Karten (mit 3008 Seiten) nun eine erste Serie Ergänzungskarten (122 Karten mit 614 Seiten). Von neueren Karten seien erwähnt diejenigen über fiduziarische Rechtsgeschäfte, Schuldbetreibung und Konkurs, Werkvertrag, Kriegswirtschaft, Fabrikmarken, Heimarbeit, neue Steuern usw. Geplant ist die Herausgabe einer weiteren Serie von Ergänzungskarten (mit 400 Seiten).

Bauhofer, Dr. Arthur (Oberrichter, Zürich): **Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich.** Hg. v. der Stiftung von Schnyder von Wartensee. Zürich 1943 (Polygr.-Verlag-AG.). 239 S. Fr. 9.50.

Man kann wohl nicht sagen, dass in der Schweiz das Interesse an rechtshistorischen Forschungen gering sei, wenn es sich auch auf einen kleinen Abnehmer- und Leserkreis beschränkt; aber die Zahl der Forscher und Bearbeiter in diesem Gebiete ist minim, was gewiss zu bedauern ist. Um so anerkennenswerter ist es, dass ein mitten im praktischen Rechtsleben stehender Jurist sich in trefflicher Weise mit der Bearbeitung der Rechtsgeschichte seines Kantons abgibt. Oberrichter Dr. A. Bauhofer hat schon in mehreren Untersuchungen das altzürcherische Gerichtswesen aufgehellt, so das Reichsvogteigericht, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Brunschen Gerichtsordnungen u. a. Gleichsam die Krönung bildet nun die abschliessende Monographie über die Geschichte des Stadtgerichts, die als Darstellung eines kantonalen Gerichts in ihrer Art wohl einzig dasteht. Wir erinnern einzig etwa an des Obmanns Füssli Geschichte des zürcherischen Ehegerichts (von 1780) und an das aus Andreas Heuslers Feder postum erschienene Basler Neujahrsblatt (von 1922) über „Basels Gerichtswesen im Mittelalter“, wo die komplizierte Vielheit der Gerichte mit meisterhafter Klarheit geschildert wurde. Dr. Bauhofer konnte sich, nach den genannten

Vorarbeiten, in seiner Monographie auf das wichtigste Tribunal, das „Stadt- und Vogtgericht“, ursprünglich Schultheissengericht der Äbtissin von Fraumünster, beschränken und dessen Werden in grossem Zuge klarlegen. Mit bemerkenswerter Vorsicht werden die dürftigen Quellen über die Anfänge gesichtet; manche Frage bleibt noch offen. Seit dem 14. Jahrhundert, wo die Urkunden zahlreicher vorliegen, lässt er dann ein lebendiges Bild der Zürcher Rechtspflege vor uns erscheinen, stets unter sorgfältiger Belegung mit den Quellenstellen. Auch in Zürich, wie in andern Städten, drängte das Schultheissen- und nachmalige Stadtgericht die übrigen Gerichte, namentlich das des Reichsvogts, in den Hintergrund und nahm später andere konkurrierende Gerichtsbarkeiten, wie die der „innern Vogteien“ (1414) oder zufolge der Reformation die der geistlichen Stifter (1524 ff.) in seinen Kompetenzenkreis auf. Im II. Teil der Monographie werden in übersichtlicher juristischer Systematik die Gerichtspersonen (Schultheiss, Richter-Fürsprecher usw.), die örtliche und die rechtliche Zuständigkeit und zuletzt das Verhältnis zum Rate behandelt, wobei besonders das sog. Zugrecht (die Weiterziehung der Urteile durch die Gerichtsminderheit an den Rat) scharf vom Appellationsrecht der unterliegenden Partei (das nicht anerkannt war) unterschieden wird. Ein historisch dokumentiertes Verzeichnis aller Schultheissen seit 1153 bis 1798 und ein Register beschliessen das verdienstliche Werk. Kürzer betrachtet ist die Gerichtsbarkeit anderer Organe, wie die der Obervögte, des Ehegerichts, der Bauspäankommission, des Zinsgerichts und des Stallgerichts. Einige gelungene Bilder vergegenwärtigen die behandelten Gerichtsstätten und Gerichtspersonen von Zürich. Man wünscht dieser Arbeit noch manche Nachfolgen aus der gleichen kundigen Feder und ebenso manche Nachbilder für Gerichte anderer Kantone! Der Stiftung Schnyder-Wartensee ist man dankbar, dass sie die Drucklegung ermöglicht hat.

His.

Die Amerbachkorrespondenz. Im Auftrage der Kommission für die öff. Bibliothek der Universität Basel hg. v. Dr. phil. **Alfred Hartmann.** Band II. Die Briefe aus den Jahren 1514—1524. Basel 1943 (Verlag der Universitätsbibliothek). 544 S. Fr. 40.—.

Von dieser grossangelegten Edition (vgl. hievor Band 61 S. 162), die sich würdig der vom verstorbenen Oxford Gelehrten P. St. Allen besorgten Erasmuskorrespondenz an die Seite reiht, ist der II. Band erschienen, in welchem nun vorerst die Brüder Bruno, Basilius d. Ä. und Bonifacius Amerbach mit ihren Korrespondenten zu Worte kommen, bis — nach Brunos

Tod (1519) Bonifacius allein in den Vordergrund tritt. Bonifacius (1495—1562) war wohl der bedeutendste schweizerische Jurist des 16. Jahrhunderts; sein edles, feines Wesen und seine umfassende Bildung treten uns in den Briefen aus seiner Feder und an ihn vielfältig entgegen. Fortwährend weitet sich der Kreis seiner Korrespondenten; es zählen zu ihnen die grössten Humanisten der Zeit, darunter auch bahnbrechende Juristen; wir nennen etwa Erasmus, Johannes und Hieronymus Froben, Rhenan, Glarean, Ökolampad, Ulrich Zasius, Jakob Wimpfeling, Ulrich v. Hutten, Thomas Murner, Andrea Alciato, Joh. Montaigne (beide in Avignon), Jacopo Sadoleto u. a. m. Diese Humanistenbriefe führen uns in eine der glänzendsten Epochen der Geistesgeschichte ein; sie zeigen uns das hochgemute Streben nach dem Erneuern der Kultur, aber auch der Erkenntnis des Altertums und der Reform der Kirche und des Rechts. Bald steht die allgemeine Wissenschaft, bald die Theologie im Vordergrund, während das Recht eher nur nebenbei in Frage kommt. Interessant sind die oft zustimmenden, oft aber kritischen und ablehnenden Äusserungen gegenüber Luther. Da aber Bonifacius Amerbach und mehrere seiner Freunde, namentlich Zasius und Alciat, Juristen sind, findet sich auch für den Erforscher der Rechtsgeschichte manches Goldkorn. Anfangs klagt Zasius nicht ohne Grund, dass sein Schüler Bonifacius allzu sehr in den höheren Sphären schwelt und wenig Jus treibt: „Et in summa: video Erasmicum, jurisconsultum non video“, wirft er ihm vor (Brief Nr. 662). Doch bald mehren sich die juristischen Erörterungen, namentlich seitdem Bonifacius in Avignon studiert (1521), Wohl aus demselben Jahre stammt seine Äusserung von Zweifeln am Werte des Juristenberufes; er schreibt dem Lehrer und Freund (Nr. 832): „Quid autem salvi est in foro? Quae miseria, quae calamitas, quae imposturae, quae falsa! Nunc nihil opus probo advocato, sed veteratore, nihil candido, sed nebulone. Non enim nunc actiones, sed praevaricationes instituuntur. Quid quod tam contempta veterum jurisconsultorum est auctoritas? Nulli civitati apud nos prope non est suum jus privatum, rejecto vel jure communi vel jureconsultorum aequitate. Sed quid faciam?“ Doch Zasius weiss den zaghaften Jüngling zu trösten und für sein Fach zu gewinnen. Er schreibt ihm z. B. am 4. Juni 1523 (Nr. 923) aus Freiburg i. Br.: „...Bonifaci, mi fili, deducito manum a pectore (d. h. werde energisch), audeto et tu aliquid! Titulos doctoris aspernaris ex locis communibus, qui et in oppositum duci possunt. Legalis sapientia doctores non facit, ut servicio aulae inscribantur, stigmatis aulicis inurantur aut sordibus fororum

seu consistoriorum voluntentur, sed ut de jure respondeant, dubia dirimant, juris praecepta doceant, res publicas moderentur. Haec ad justum doctorem pertinent; illa vero nostram professionem oppugnant. Haec populis consulunt, illa subvertunt. Perinde qui tibi ipse satis es fortunis ad opulentiam provisus, emerge tandem, nolito esse auditor perpetuus, praesta te rebus publicis talem virum, qualem jam diu et expectamus et desideramus!“ — Wir begnügen uns hier mit diesem Zeichen hoher humanistischer Geisteshaltung. Manches in diesem Briefwechsel ist auch typisch für die etwas gezierte Humanistenart oder ergötzlich im Hinblick auf das damalige Amerbachsche Familienleben. So scherzt Zasius einmal schmeichelhaft mit dem jungen Amorbachius, indem er erklärt (Nr. 727), er heisse so mit Recht, denn er sei trunken wie Bacchus und zwar von Amor (edler Liebe). Und köstlich sind etwa die in knorrigem Deutsch geschriebenen Briefe der Schwestern, die sich nicht nur um die guten Hemden und Röcke des Bruders, sondern auch um seine Herzensneigungen emsig bemühen. Dieser aber zieht die Libertas der Ehe einstweilen noch vor (Nr. 556). — Manche Briefe sind nicht unwichtig für die Geschichte der Rechtswissenschaft, etwa die Herausgabe und Auslegung der Digesten und anderer antiker Schriften, alle aber geben sie in ihrer Gesamtheit ein lebensvolles Bild von der Grösse des damaligen Humanismus, von seiner Wahrheit, Reinheit und Hoheit, aber auch — bei aller Leidenschaft — von seiner echt antiken Mässigkeit, auch gegenüber religiösen Eiferern. — Der zweite Band weist dieselben editorischen Vorzüge auf, die wir schon am ersten rühmten; man erwartet daher mit Spannung die in Aussicht gestellte baldige Fortsetzung.

His.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, II. Urbare und Rödel, Bd. 2, hg. v. d. Allg. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, bearb. v. Dr. Paul Kläui (Zürich). Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 314 S.

Von diesem schönen Urkundenwerke der Innerschweiz ist ein weiterer Band erschienen (vgl. über die früheren Bd. 52 S. 311, 56 S. 407 und 60 S. 384 f.), der, neben dem politischen und Wirtschaftshistoriker, auch den Rechtshistoriker interessieren wird. Er enthält Rödel und Urbare von fünf geistlichen Herrschaften und zwei weltlichen Herren. Die Benediktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald war vor allem im Gebiet von Luzern (Sempach), aber auch in Unterwalden und Zug begütert. Ihre Verzeichnisse beginnen 1357 und enden 1399. Das reiche Benediktinerstift Einsiedeln weist (auf nahezu 200 Seiten) Urbare auf seit dem Jahre 1217/22, namentlich aber das Grosse

Urbar von 1333. Ein hier abgedrucktes Hofrecht von Lügenschwil (Luzern, von 1299) bringt interessante Regeln über die Un- genossenehe; der Abt durfte auch einem Eigenmann, der zu Jahren gekommen war, gebieten, ein Weib zu nehmen (S. 59). Das ehrwürdige Benediktinerkloster Engelberg (Männer- und Frauenkloster) war bis ins Haslital begütert; sein ältestes Urbar stammt vom Jahre 1184. Die Zürcher Fraumünsterabtei hatte ihre Güter namentlich in Uri; ein Rodel ist schon aus dem Jahre 924 vorhanden. Rechtshistorisch interessant ist die Schiffahrtspflicht des Inhabers eines Gutes zu Flüelen (um 1400). Die Herren von Hallwil hatten den Zoll zu Luzern (1341), die Herren von Hünenberg u. a. das Recht der Richtersatzung (um 1400). Kurze Notizen weisen schliesslich auf die Rechte des Bistums Konstanz und auf das bereits edierte Habsburgische Urbar. Ein Register steht noch aus. Man wird dankbar die unermüdliche Kleinarbeit in der sauberen Editionstechnik des Herausgebers bewundern, die auch der Rechtsgeschichte neue Erkenntnisse vermittelt.

H.

Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten der in der Schweiz internierten Polen. I. Band. 1943 (Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung), veröff. mit Unterstützung des poln. Fonds für Nationale Kultur.

Die in der Schweiz internierten akademischen Angehörigen der 2. polnischen Division Chasseurs à pied sind in drei Internierten-Hochschullagern zu Freiburg, Winterthur und Herisau und in einem Internierten-Gymnasiallager zu Wetzikon untergebracht, wo sie ihren Studien obliegen können. Ein erfreuliches Ergebnis dieser Tätigkeit, die man den Internierten mit menschlichem Mitfühlen gönnt, ist der vorliegende erste Sammelband, um dessen Herausgabe sich der eidg. Kommissär Oberstlt. i. Gst. Zeller verdient gemacht und dem der polnische Gesandte, Minister A. Ladós, ein dankbares Vorwort beigegeben hat. Der Band enthält im Abschnitt „Rechts- und Staatswissenschaften“ auch die nachgenannten zwei juristischen Arbeiten, die beide aus dem Freiburger Lager stammen. Mag. jur. A. C. Melen bringt „Quelques considérations sur les sources du droit des gens“, in welchem er darlegt, dass es nur drei formelle Rechtsquellen des Völkerrechts gibt, nämlich das Vertragsrecht, das internationale Gewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, neben welchen der Judikatur und der Doktrin keine selbständige Natur als Rechtsquellen zukommt. Dr. jur. Jan Swida prüft die Entschädigungspflicht des schuldigen Ehegatten bei Scheidung gemäss ZGB 151, Abs. 1, und vertritt dabei die Auffassung, dass diese Pflicht nicht eine rein obligationenrecht-

liche, sondern eine familienrechtliche sei, die mit Heirat und Scheidung in Verbindung stehe, so dass die Regeln des OR nicht voll zur Anwendung zu bringen seien. — Beide Arbeiten zeigen, dass den polnischen Juristen leichte Schreibweise und die Gabe des Einlebens in unsere Rechtsverhältnisse in hohem Grade eigen sind. H.

Volksgesetzbuch; Grundregeln und Buch I, Entwurf und Erläuterungen, vorgelegt von **J. W. Hedemann, H. Lehmann und W. Siebert**, Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 22, (C. H. Beck), München-Berlin 1942. 116 Seiten.

Von den gegenwärtigen Bestrebungen für eine Reform des deutschen Zivilrechts ist schon wiederholt in dieser Zeitschrift berichtet worden (vgl. Rezensionen in Bd. 58 S. 120 ff., Bd. 60 S. 387 sowie die Abhandlung von Riese in Bd. 61 S. 247). Von den eingangs genannten drei deutschen Professoren ist nun im Jahre 1942 ein Entwurf zu sogenannten Grundregeln und einem ersten Buche des in Aussicht genommenen Volksgesetzbuches mit Motiven erschienen. Es kann erneut festgestellt werden, dass viele Einrichtungen, die sich in der Praxis bewährt haben, aus dem BGB übernommen werden sollen, dass aber andererseits auch grundlegende Neuerungen vorgeschlagen werden. Ein Zugeständnis an die jetzige politische Staatsform des Deutschen Reiches ist insbesondere in den Grundregeln zu finden. So lesen wir Sätze, die uns bereits aus anderem Zusammenhange bekannt sind, wie etwa: 1. „Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes“, 3. „Die Ehe als Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehegatten bewähren und dem höheren Ziel der Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse dienen“. 5. „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geist leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat stehen ihnen mit ihren Erziehungs- und Zuchtmitteln zur Seite“. 16. „Die Ausübung aller Rechte muss sich nach Treu und Glauben und nach den anerkannten Grundsätzen des völkischen Gemeinschaftslebens richten. Das Wohl der Gemeinschaft ist dem eigenen Nutzen voranzustellen.“

Zahlreiche andere solcher Grundsätze würden nach unserer Auffassung eher ihren Platz in einer Verfassung finden als in der Kodifikation des Privatrechts, so z. B. die Garantie einer Vereinsfreiheit im Rahmen des „völkischen Kultur-, Arbeits- und Wirtschaftslebens“ (Ziff. 11). Andere entsprechend Bestimmungen unseres ZGB, wie das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Ziff. 17), der bereits erwähnte Hinweis auf das Prinzip von

Treu und Glauben (Ziff. 16), der Schutz des Rechts der Persönlichkeit (Ziff. 14) und das Verbot der Selbsthilfe (Ziff. 18). Zur Begründung der Bestimmung über die Anwendung der Rechtsquellen und die Ausfüllung von Lücken im Gesetze wird unter anderem auf den Art. 1 unseres ZGB verwiesen (S. 39). Schliesslich wird in Ziff. 24/25 der Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber den Inländern, Ausländern und „den Reichsangehörigen artfremden Blutes“ umschrieben.

Das erste Buch enthält das Recht der natürlichen Person unter dem Titel „der Volksgenosse“. Dazu gehören auch Teile des Vormundschaftsrechts, insbesondere die Gründe der Bevormundung (§§ 46 ff.). Als Neuerung wird ein Register der Bevormundungen (§ 53) vorgeschlagen. Aus dem österreichischen Recht übernommen wird die Möglichkeit der Verlängerung der elterlichen Gewalt über die Grenze der Mündigkeit hinaus (§ 45). Starkes Gewicht wird auf den Schutz der Ehre gelegt (§§ 4 ff.). Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Recht der Persönlichkeit wird auch das Recht am eigenen Bilde näher geregelt (§§ 21—22).

Etwas umständlich erscheint die Gliederung in verschiedene Altersstufen (§ 2 und §§ 24 ff.). Interessant ist die Vorschrift von § 34, derzufolge der noch nicht mündige Volksgenosse seinen Beruf frei wählen oder wechseln kann und das Vormundschaftsgericht anrufen darf, wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht einverstanden ist.

Neben den Bestimmungen über den Schutz der Arbeitskraft wird auch der unerlaubte Wettbewerb geregelt, und zwar in einer einfach formulierten Generalklausel. Demnach soll das Spezialgesetz, das heute gilt und den schweizerischen Reformbestrebungen zum Vorbild gedient hat, aufgegeben werden. Von den bei uns von gewissen Kreisen gepriesenen Neuschöpfungen (Herausgabe des durch unlauteren Wettbewerb erlangten Gewinns und Zuerkennung eines besonderen Klagerechts an wirtschaftliche Verbände) ist im deutschen Entwurf nichts zu finden.

Mit einiger Spannung erwartet man bei uns das Erscheinen der weiteren Teile des projektierten Volksgesetzbuches. Der Versuch, eine möglichst alle Gebiete des Privatrechts umfassende Kodifikation unter Vermeidung von Spezialgesetzen zu schaffen, verdient zweifellos Beachtung. Ob allerdings sämtliche zur Diskussion gestellten Neuerungen sich auf die Dauer halten werden, dürfte einigermassen fraglich erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass in Italien der vor wenigen Monaten in Kraft gesetzte neue Codice civile bereits in einigen Teilen wieder abgeändert werden muss.

Prof. W. Scherrer, Basel.

v. Radoesay, Laszlo (kgl. ungarischer Justizminister): „**Die Rechtserneuerung in Ungarn**“. München-Berlin 1942 (C. H. Beck). Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Recht des Auslandes, Nr. 1, 39 Seiten.

Der Verfasser will dem deutschsprachigen Leser eine Übersicht geben über die Neuerungen, die entweder bereits in Kraft gesetzt worden sind oder in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen. Von was für Anschauungen die Reformbestrebungen, an denen der Autor kraft seiner Stellung in massgebender Weise beteiligt ist, beeinflusst werden, ergibt sich daraus, dass auf die gleichzeitige Rechtserneuerung in Deutschland ausdrücklich hingewiesen wird und dass auch für Ungarn der Grundsatz gelte, mit liberalen Rechtsanschauungen zu brechen und auf den Ideen „der Gemeinschaftlichkeit, der Zurückstellung des unberechtigten Eigennutzes, des völkischen Gedankens, des Familienschutzes und der Lebensnähe des Rechts“ aufzubauen.

Nach allgemeinen Sätzen programmatischen Charakters und einer kurzen Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren behandelt der Verfasser die Neuerungen im Straf- und Strafprozessrecht (S. 9 ff.). Das gegenwärtig in Ungarn geltende Privatrecht beruht auf dem alten österreichischen BGB, das als „den Ungarn aufgedrängt“ bezeichnet wird (S. 25), und auf dem Handelsgesetzbuch von 1875. Dazu kommen eine Reihe von Nebengesetzen über das Eherecht, über die Testamente, über Vormundschaftsrecht, über das Urheberrecht, über Gegenstände des Sachenrechts, über den Wechsel, über verschiedene Gesellschaftsformen, über Abzahlungsgeschäfte und über das Arbeitsrecht. Interessant ist es, zu vernehmen, dass in Ungarn seit 1936 der Numerus clausus für die Errichtung von Gewerben oder für den Betrieb eines Unternehmens der Industrie oder des Grosshandels eingeführt worden ist (S. 31, 32). Allerdings wird in der Abhandlung auf die Auswirkungen dieser Einschränkungen auf das Wirtschaftsleben nicht näher eingetreten.

Soweit es sich um die Reform des Zivilrechts handelt, verweist der Verfasser auf einen im Jahre 1928 erschienenen Entwurf zu einer einheitlichen und umfassenden Kodifikation. Dieser wird von ihm als „zu liberalistisch“ bezeichnet (S. 27).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf kurzem Raume eine dem Ausländer nützliche Kenntnis des ungarischen Rechts und der dort herrschenden Anschauungen über dessen Erneuerungen vermittelt wird.

Prof. W. Scherrer, Basel.

Anzeigen.

Schweizerische Juristische Kartothek, Fiches juridiques suisses (vgl. die Anzeigen in Bd. 61 S. 148 und 62 S. 138). Allg. alphabetisches Sachregister zur Grundlage des Werkes von 1941—42, nach dem Stande vom 31. Dezember 1942, enthaltend 660 Karten und zusammen 3006 Seiten unveröff. jurist. Arbeiten. (Genf. 1943.)

Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, achte Sammlung, 1935 bis 1939. Arrêts de tribunaux civils suisses dans des contestations de droit privé en matière d'assurance, huitième recueil, 1935 à 1939. Herausgeg. vom Eidg. Versicherungsamt. (Bern 1942.). 731 S.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Arrêts du Tribunal fédéral des assurances. Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni. Amtl. Sammlung mit Generalregistern. Jahrg. 1942 (Verlag Hans Huber, Bern).

Carry, Paul (prof., Genève): La Société à responsabilité limitée en droit suisse. (Extrait des Fiches juridiques suisses). Genève 1943 (Naville & Cie). 57 p.

Gilliéron, Charles (Dr., avocat, Lausanne): Loi fédérale sur la Concurrence déloyale et Code de pratiques loyales en matière de publicité. Préface du prof. O. A. Germann (Bâle). Edition annotée de la nouvelle loi. Lausanne 1943 (F. Roth & Cie). 68 p. Fr. 4.50.

Althaus, Dr. Hans: Über die Haftung im Militärversicherungsrecht. Bern 1943 (Hans Huber). 220 S. Fr. 7.50.

Thormann, Dr. jur. Karl Friedrich (Bern): Der doppelte Ursprung der Mancipatio. Ein Beitrag zur Erforschung des frührömischen Rechtes unter Mitberücksichtigung des Nexums. Heft 33 der Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, hg. v. Leop. Wenger, W. Otto und M. San Nicolo. München 1943 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung). 282 S.

Hoerni, Dr. Margrit: Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem ausserehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung. Zürch. Diss. Heft 97 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1943 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). 214 S. Fr. 7.50.

Padel, Dr. Hans: Der Agenturvertrag und seine Stellung im schweizer. Obligationenrecht. Berner Diss. 208. Heft der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 136 S. Fr. 5.—.

Janner, Dr. Antonino: Wandlungen der Bereichslehre im schweizer. Recht. Basl. Diss. (1941); Heft 16 der Basler Studien z. Rechtswiss. Basel 1943 (Helbing & Lichtenhahn). 82 S. Fr. 3.80.

Schaerer, Dr. Frédéric: Le régime juridique des transports automobiles en Suisse. Contribution à l'étude de la coordination des transports. Berner Diss. Heft 11 der Schweizer. Beiträge z. Verkehrswiss., hg. v. Dr. Fr. Volmer. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 213 S. Fr. 10.—.

Falb, Dr. Fritz: Die Übertragung der Fabrik- und Handelsmarke nach Art. 11 MSchG (Ein Beitrag zur Frage der freien Übertragbarkeit der Marke). Berner Diss. Heft 201 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 140 S. Fr. 5.—.

Wegelin, Dr. Andreas: Der Schutz des Bürgen gegen Betreibung durch Leistung von Realsicherheit. Berner Diss. Haft 202 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 109 S. Fr. 4.50.

Anderegg, Dr. Karl: Die Formerfordernisse im neuen Bürgschaftsrecht. Berner Diss. Heft 203 n. F. der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 74 S. Fr. 3.—.

Schneebeli, Dr. Walter R.: Interkommunale Doppelbesteuerung und Steuerausscheidung. Zürch. Diss. Zürich 1943 (Gebr. Leemann & Co.). 103 S. Fr. 4.—.

Haas, Dr. Heinz: Die prorogatio fori. Ihre Funktion als Zuständigkeitsgrund in den geltenden Vollstreckungsverträgen der Schweiz. Berner Diss. Heft 204 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 119 S. Fr. 4.50.

Erni, Dr. Hans: Die Veruntreuung (Art. 140 StGB). Berner Diss. Heft 205 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 76 S. Fr. 3.—.

Gampert, Dr. René (notaire, Genève): La nature juridique des fonds recueillis par souscriptions publiques ou par collectes dans un but de bienfaisance ou d'utilité générale. (Conférence à la Soc. genevoise de Droit et

de Législation 13 avril 1943). (Soc. gen. d'imprimerie). Extrait de la „Semaine judiciaire“. 1943. p. 194 ss.

Reber Dr. Hermann (Fürsprecher, Bern): Die Fonds zu Wohlfahrtszwecken nach dem schweiz. OR. Berner Diss. Interlaken 1943 (Otto Schlaefli AG.). 54 S.

Isler, Dr. Otto (†): Kaufmännische Rechtslehre. Ein Rechtsbuch für Handelsschulen, für die kaufm. Praxis und für den Verwaltungsdienst; unter Mitarbeit von Dr. rer. cam. Ad. Graf (Winterthur). 8. Aufl. Zürich 1943 (Verlag des Kaufm. Vereins). 438 S. Fr. 8.50.

Haefliger, Dr. Arthur: Die staatsrechtliche Bedeutung des Bundesbeschlusses. Berner Diss. Heft 206 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 107 S. Fr. 4.50.

Renggli, Dr. Markus: Die Verletzung der Unterhaltspflicht (Art. 217 StGB). Berner Diss. 207. Heft der Abhandl. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 119 S. Fr. 5.—.

Heinzelmann, Gertrud: Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat in den Konkordaten. Zürch. Diss. Heft 98 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 209 S. Fr. 7.—.

Raape, Prof. Leo (Hamburg): Staatsangehörigkeitsprinzip und Scheidungsakt sowie internationale Zuständigkeit in Scheidungsprozessen, mit bes. Berücksichtigung des französischen, belgischen, holländischen und rumänischen Rechts. Berlin 1943 (Alfr. Metzner). 154 S. Rm. 5.50.

Reinhardt, Dr. F.: Die Steuer vom Vermögen in toter Hand. Textausgabe mit Erläuterungen. Heft I, Die soloth. Steuergesetze. Solothurn 1944 (Vogt-Schild AG.). 50 S. Fr. 4.—.

Überblick über die Kriegswirtschaft des Bundes nach dem Stand vom 30. Juni 1943. Heft 2 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft (Bern 1943). Zu beziehen durch den Werbedienst (Laupenstrasse 2, Bern). 48 S. Fr. 1.50.

Lienhardt, Dr. E. E. (Rechtsanwalt): Muster- und Formular-Büchlein, Vorlagen für Erklärungen, Verträge, Statuten, Begehren usw. mit Erläuterungen. Heft 12 der Rechtshilfe-Bücher. Zürich 1943 (Rechtshilfe-Verlag). 28 S. Fr. 1.30.

Battelli, Maurice (prof., Genève): L'équilibre entre le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif. Rapport général pour le II. Congrès internat. du Droit comparé de la Haye. Genève 1943 (Impr. du Journal de Genève). 53 p. Fr. 2.50.

derselbe: Le Premier Ministre au Canada et en Irlande. Mémoires publiés par la Fac. de Droit de Genève. Genève 1943 (Libr. Georg & Cie S. A.). 182 p. Fr. 6.—.

Huguenin, Edouard: L'état fédératif suisse et les bases de son système fiscal. Thèse de Lausanne. Lausanne 1943 (F. Roth & Cie). 179 p. Fr. 5.—.

Krafft, Dr. Agénor (Lausanne): Totalitarisme juridique. Tirage à part de „Suisse contemporaine“ No. 7 (juillet 1943). Lausanne 1943 (Impr. La Concorde). 8 p.

Näf, Werner (Prof. phil., Bern): Die europäische Staatengemeinschaft in der neueren Geschichte. Denkschrift Nr. 37 der Schweiz. Vereinigung f. internat. Recht. Zürich-Leipzig 1943 (Orell Füssli Verlag). 31 S. Fr. 2.—.

Bleuler, Prof. M.: Die modernen Methoden der Psychotherapie und das Pflegepersonal;

Binder, Prof. H.: Beziehungen der Psychiatrie zum neuen Schweiz. Strafgesetzbuch; beides in: Personal- und Anstaltsfragen. Beiträge zur Irrenpflege, Heft 16. Bern 1943 (Verlag Hans Huber). 46 S. Fr. 2.40.

Gay, Dr. Edmond (Sitten): Schweizerisches Militärstrafrecht. Mit Vorwort von Oberst E. Hafter. Verl. Schweiz. jur. Kartothek. Genf 1943 (Naville & Co.). 34 S.

Henggeler, J. u. E.: Rechtsbuch der schweizerischen Bundessteuern, Nachtrag 4 (September 1943). Basel 1943 (Verl. f. Recht u. Gesellschaft AG.).

dieselben: Eidg. Wehrsteuer. Nachtrag 2 (März 1943) und 3 (September 1943). (Im gleichen Verlag.)

Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts usw., 1942, mit Entscheidungen. 72 S. (Arbon, Genossenschaftsdruckerei.)

Thurgau: Register zu den Entscheidungen in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts, abgeschlossen am 31. Dezember 1942. 99 S. Frauenfeld (Huber & Cie., AG.).

Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion für das Jahr 1942. 99 S.

J. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 10. Aufl. Bd. II. 3. Teil Lief. 5: Recht der Schuldverhältnisse, erläutert von Dr. Karl Geiler, Dr. Karl Kober und Dr. Franz Brändl. Berlin 1943 (J. Schweitzer Verlag). Rm. 22.—.

Richter, Dr. Béla (Staatsanwalt, Budapest): A Perorvoslatok alaptanai (mit deutschem Auszug, S. 176—206: Das Wesen der Rechtsmittel).